

Satzung



Lebenshilfe für Behinderte
Ortsverein Marburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Lebenshilfe für Behinderte, Ortsverein Marburg e.V.“**
2. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung. Insbesondere von Eltern, Angehörigen, Betreuern, Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung, vorrangig mit Bezug zur Region Marburg und Umgebung.
3. Sitz des Vereins ist Marburg.
Der Verein wurde am 09.06.1959 in Marburg gegründet.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Marburg unter Nr. VR 634.
5. Der Ortsverein ist Mitglied im:
 - Lebenshilfewerk Marburg - Biedenkopf e.V. (Vereinsregister Marburg Nr. 1472)
 - Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.
 - Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.alle in Marburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres geistigen, seelischen und/oder körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben steht als vorrangiges Ziel.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den steuerbegünstigten Verein „Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.“ und mit diesem verbundenen steuerbegünstigten Tochterunternehmen zur Verwirklichung seiner/ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
5. Darüber hinaus führt der Verein Informationsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Behindertenhilfe für Mitglieder sowie Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, Betreuer und interessierte Besucher durch.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhält-

nismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse und Beihilfen
4. sonstige Zuwendungen
5. Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann im begründeten Einzelfall durch den Vorstand vermindert oder erlassen werden.
4. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Landesverbandes der Lebenshilfe Hessen und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßende Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Gegen den Beschluss des Vorstandes ein Mitglied auszuschließen, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs mit einer Frist von einem Monat. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a. Wahl, Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl von Kassen-/Rechnungsprüfern, sofern nicht wegen der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers auf die/den Kassenprüfer verzichtet wird
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
 - f. Beschlussfassung, dass der Vorstand einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer beauftragt
 - g. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmrechts-Übertragung auf andere Mitglieder ist zulässig.
Kein Mitglied oder dessen Bevollmächtigter darf in der Mitgliederversammlung jedoch mehr als drei Stimmen abgeben.
8. Das passive Wahlrecht beginnt sechs Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.
9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird. Diese sind zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 aller Stimmberechtigten erforderlich.
Auf die geplante Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, höchstens aus fünf, gewählten bzw. kooptierten Mitglieder. Block- und Listenwahlen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.
Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung (Kooptierung) durch Berufung nach der Reihenfolge der letzten Vorstandswahl. Stehen aus der letzten Vorstandswahl keine Ergänzungskandidaten zur Verfügung oder besteht der Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern, kann der Vorstand weitere Vorstandsmitglieder - bis zum Erreichen der Höchstzahl- kooptieren, die stimmberechtigt sind. Die Kooptierung endet spätestens mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode. Die Berufung/Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bedienstete des Vereins oder der Einrichtungen/Vereine, die von ihm getragen und mitgetragen werden, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail fassen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
8. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Zu den Vorstandssitzungen werden Vorstandsmitglieder des Lebenshilfewerks Marburg-Biedenkopf e.V. eingeladen. Außerdem können zu den Vorstandssitzungen bei Bedarf Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter des Lebenshilfewerks Marburg-Biedenkopf e.V. sowie sachkundige Dritte eingeladen werden.
10. Der Vorstand kann geeigneten Vereins-Mitgliedern sowie Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten des Lebenshilfewerkes MR-BID schriftliche Vollmachten zur Vertretung des Vorstands bei Veranstaltungen verbundener Behinderteneinrichtungen und Organisationen erteilen. Die Vollmacht ist ereignisbezogen auszusprechen.
11. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.

§ 10 Geschäftsjahr/Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung kann der Verein durch einen Wirtschaftsprüfer beraten und geprüft werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Sollte der Verein Lebenshilfe Marburg-Biedenkopf e.V. oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins hilfsweise an

- den Verein Lebenshilfe für Behinderte Ortsverein Biedenkopf e.V.
- hilfsweise an Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen-Nassau u. Kurhessen Waldeck e.V.
- hilfsweise an den Verein Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.

in der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

Alle vorgenannten Vereine und Verbände haben das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Vordringlich soll das Vermögen im ehemaligen Kreisgebiet Marburg eingesetzt werden.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Nov. 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung vom 21.08.1990 außer Kraft.

Marburg, den 18. Nov. 2015

*(Aus Vereinfachung wurde in dieser Satzung die männliche Redeform gewählt.
In allen Aussagen und Positionen ist gleichfalls eine weibliche Person gemeint.)*

Die Satzung wurde am 13.01.2016 im Vereinsregister (VR 634) beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

